

SICHERHEITSDATENBLATT

Gießmasse 21W/FL

gemäß REACH Title IV / Annex II und ISO 11014

1. BESTIMMUNG DES STOFFES BZW. DER ZUBEREITUNG UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Bezeichnung des Stoffes oder der Zubereitung

Registrierungsnummer:	Nicht registrierungspflichtig gemäß Artikel 2 § (7).
Produktname:	Gießmasse 21W/FL.
Artikel-Nr.:	02220.
Chemische Bezeichnung/Synonyme:	Kaolinitische Tone / plastische Tone / Ball clays / feinkörnige Tone.

1.2 Verwendung des Stoffes/der Zubereitung

Das Produkt wird verwendet in der industriellen Fertigung, insbesondere für:

- Keramik (Sanitärkeramik, Bodenfliesen, Wandfliesen, Dachziegel, Ziegel, Porzellan, Geschirr, Feuerfest etc.)
- Glasuren
- Glas
- Füllstoffe
- Deponiemasse
- Baumaterial & Zement
- Plastik und Gummi
- Bindemittel & Dichtungsmittel
- Düngemittel & landwirtschaftliche Produkte

1.3 Bezeichnung des Unternehmens

Carl Jäger Tonindustribedarf GmbH
In den Erlen 4
56206 Hilgert

Telefon: 0 26 24/94169-0

Telefax: 0 26 24/94169-29

1.4 Notfallauskunft:

0 26 24/94169-0

2.0 MÖGLICHE GEFAHREN

Kaolinitische Tone erfüllen nicht die Kriterien für eine Einstufung als gefährliche Substanz gemäß EU-Richtlinie 67/548 EEC.

Bei dem Produkt besteht die Gefahr der Staubentwicklung während der Handhabung und Verwendung. Der Staub kann lungengängigen Quarz enthalten. Längerfristiges Einatmen des Staubs kann Lungenfibrose verursachen, die allgemein als Silikose bezeichnet wird. Die Hauptsymptome sind Husten und Atembeschwerden. Arbeitsplätze, die lungengängigem Staub und Quarz ausgesetzt sind, sollten überwacht und kontrolliert werden.

3.0 ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Chemische Zusammensetzung: Kaolinitische Tone, Aluminiumsilikathydrat – $\text{Al}_2\text{Si}_2\text{O}_5(\text{OH})_4$.

Bestandteile

Name	Gewichtsanteil	CAS-Nr.	EINECS-Nr.	EU Klassifizierung
Kaolinitischer Ton	100 %	9999999-99-4	310-127-6	keine Klassifizierung

Natürliche mineralogische Bestandteile von kaolinitischem Ton

Kaolinit	bis 80 %	1318-74-7	215-286-4	keine Klassifizierung
Glimmer	bis 60 %	12001-26-2	310-127-6	keine Klassifizierung
Quarz	bis 75 %	14808-60-7	238-878-4	keine Klassifizierung

Bestandteile, die eine Gesundheitsgefahr darstellen können:

Kaolinitische Tone können Quarz enthalten (nicht erfasst im Anhang I der EU-Richtlinie 67/548/EG) in Mengen von bis zu x%.

4.0 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Augenkontakt: Es sind weder besondere Vorsichtsmaßnahmen erforderlich, noch gibt es spezielle Anweisungen für Ersthelfer. Im Fall von direktem Kontakt das betroffene Auge mit klarem Wasser ausspülen. Wenn Reizungen auftreten, suchen Sie einen Arzt auf!

Verschlucken: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Einatmen: Von der Staubquelle weg in die frische Luft gehen. Wenn Symptome auftreten, suchen Sie einen Arzt auf!

Hautkontakt: Mit Seife und Wasser abwaschen, danach mit Wasser abspülen.

5.0 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Nicht entflammbar, nicht explosiv. Im Brandfall werden keine gefährlichen Stoffe freigesetzt.

6.0 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen: Falls Sie über einen längeren Zeitraum oder hohen Konzentrationen von Flugstaub ausgesetzt sind, tragen Sie eine Atemmaske gemäß nationaler Vorschriften!

Umweltschutzmaßnahmen: Keine besonderen Vorkehrungen.

Reinigungsmaßnahmen: Vermeiden Sie trockenes Kehren und verwenden Sie eine Wassersprüh- oder Absauganlage, um Staubbildung zu verhindern!

7.0 HANDHABUNG UND LAGERUNG

Hinweise zur sicheren Handhabung: Es sind keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen hinsichtlich der Handhabung erforderlich. Vermeiden Sie unnötige Staubeentwicklung und –anhäufung! Bei unzureichender Be- und Entlüftung tragen Sie entsprechende Atemgeräte! Kaolinitischer Ton kann mit bloßen Händen angefasst werden

Hinweise zur Lagerung:	ohne den Gebrauch von Handschuhen, es werden jedoch Handschuhe empfohlen, um die Haut nicht auszutrocknen. Es sollte auch eine Schürze getragen werden, um den Körper zu schützen. KEINE besonderen Maßnahmen erforderlich. Sorgen Sie für angemessene Be- und Entlüftung und lagern Sie Säcke so, dass diese nicht versehentlich beschädigt werden können! Vermeiden Sie, dass die Säcke nass werden, um die Unversehrtheit der Verpackung zu gewährleisten.
Bestimmte Verwendung(en):	Keine speziellen technischen Maßnahmen oder Vorkehrungen. Beim Mischen mit anderen Substanzen obige Handhabungshinweise beachten.

8.0 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZMASSNAHMEN

Expositionsgrenzwerte:	Beachten Sie die Bestimmungen für Staub (einatembare und lungengängig) sowie für lungengängigen Quarz und die jeweiligen nationalen Expositionsgrenzwerte.
Begrenzung und Überwachung der Exposition Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz:	Verwenden Sie lokale Absaugaggregate, um die Flugstaubkonzentration unter dem zulässigen Expositionsgrenzwert zu halten! Waschen Sie Ihre Hände vor Pausen und am Ende der Arbeitszeit. Verschmutzte Kleidung entfernen und waschen.
Atemschutz:	Falls Sie über einen längeren Zeitraum Staub ausgesetzt sind, tragen Sie eine Atemmaske gemäß nationaler Vorschriften!
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:	Keine besonderen Anforderungen.

9.0 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Allgemeine Angaben	
Aggregatzustand:	Flüssig.
Farbe:	Weiß bis hellgrau.
Geruch:	Geruchlos.
Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit	
Dichte:	2,6 g/cm ³ .
Schmelzpunkt:	> 1.700 °C.
Siedepunkt:	Entfällt.
Flammpunkt:	Nicht entflammbar.
Explosionsgefahr:	Nicht explosiv.
Löslichkeit in Wasser:	Geringfügig (< 10 ⁻² g/l).
Löslichkeit in Flusssäure:	Ja.
pH-Wert im Wasser (100 g/l):	ca. 3 – 6.

10.0 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

Kaolinitischer Ton ist chemisch stabil, keine besonderen Unverträglichkeiten, keine gefährlichen Abbauprodukte.

11.0 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

Akute Auswirkungen

Hautreizungen:

Nicht hautreizend.

Augenreizungen:

Leichte Augenreizungen möglich (entsprechend den modifizierten Kay & Calandra Kriterien)

Chronische Auswirkungen

Längerfristiges Einatmen von lungengängigem Quarz:

1997 kam die IARC (International Agency for Research on Cancer) zu dem Ergebnis, dass das berufsbedingte Einatmen von Quarz bei Menschen Lungenkrebs verursachen kann, wies jedoch darauf hin, dass sich dies nicht auf alle Arbeitsplatzbedingungen in den jeweiligen Industriezweigen beziehe und auch nicht für alle Quarztypen in gleichem Maße gelte (IARC Monographie über die Beurteilung der Risiken von Krebs erzeugenden Chemikalien für Menschen, Silizium, Silikatstaub und organische Fasern, 1997, Vol. 68, IARC, Lyon, Frankreich).

Im Juni 2003 kam die SCOEL (EU Scientific Committee on Occupational Exposure Limits) zu dem Ergebnis, dass das Einatmen von lungengängigem Quarzfeinstaub in erster Linie Silikose (Gesteinsstaubkrankheit) verursacht. „Es gibt genügend Hinweise darauf, dass das Risiko, an Lungenkrebs zu erkranken, bei Menschen erhöht ist, die unter Silikose leiden (und anscheinend nicht bei Arbeitnehmern ohne Silikose, die in Gruben und in der keramischen Industrie Quarzstaub ausgesetzt sind). Daher wird durch die Verhinderung von Silikoseerkrankungen auch das Krebsrisiko reduziert...“ (SCOEL SUM Doc 94-final, Juni 2003).

Es gibt ein Gutachten, das die These unterstützt, dass das erhöhte Krebsrisiko auf die Menschen begrenzt ist, die bereits unter Silikose leiden. Arbeitnehmer sollten daher durch Einhaltung der bestehenden arbeitsplatzbezogenen Expositionsgrenzwerte und, wo notwendig, durch zusätzliche Schutzmaßnahmen vor Silikose geschützt werden (siehe Abschnitt 16).

12.0 UMWELTSPEZIFISCHE ANGABEN

Keine besonderen nachteiligen Auswirkungen bekannt.
Nicht langlebig, nicht bioakkumulativ.

13.0 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Beseitigung von Rückständen / nicht verwendeten Produkten:

Kann gemäß örtlichen Bestimmungen auf Deponien entsorgt werden. Das Material sollte vergraben werden, um die Freisetzung von lungengängigem Flugstaub zu vermeiden. Wenn möglich ist Recycling der Entsorgung vorzuziehen.

Verpackung:

Keine besonderen Anforderungen. In jedem Falle sollte die Staubbildung durch Rückstände in der Verpackung verhindert werden und ein angemessener Schutz der Arbeitnehmer gewährleistet sein. Recycling und Entsorgung der Verpackung sollten durch Fachunternehmen durchgeführt werden.

14.0 ANGABEN ZUM TRANSPORT

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich, da nicht als Gefahrgut eingestuft. Staubaufwirbelung vermeiden!

15.0 VORSCHRIFTEN

Nationale Gesetze/Anforderungen: Nicht bekannt.

16.0 SONSTIGE ANGABEN

Dioxine

Das Material kann Spuren (parts per trillion) natürlich auftretender Dioxin-Kongenere (PCDD, PCDF) einschließlich des TCDD 2, 3, 7, 8 enthalten. TCDD wurde durch die IARC im Monograph 69 (1997) als krebserregend bei Menschen eingestuft. Vor Verwendung dieses Rohstoffes in Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Kosmetika oder Pharmazeutika wird dringend empfohlen, die Einhaltung der jeweils gültigen Vorschriften zu überprüfen, insbesondere im Hinblick auf den Dioxin-Gehalt.

Schulung

Mitarbeiter müssen auf die Präsenz von Quarz hingewiesen und in der ordnungsgemäßen Verwendung und Handhabung dieses Produktes gemäß der geltenden Vorschriften geschult werden.

Sozialer Dialog über lungengängigen Quarzfeinstaub

Ein branchenübergreifendes Sozialdialogabkommen über Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern durch richtige Handhabung und Verwendung von Quarz und quarzhaltigen Produkten wurde am 25. April 2006 unterzeichnet. Dieses autonome Abkommen, das von der Europäischen Kommission finanziell unterstützt wird, basiert auf den entsprechenden Good Practices Regeln. Die Maßgaben dieses Abkommens sind am 25. Oktober 2006 in Kraft getreten. Das Abkommen wurde im Amtsblatt der Europäischen Union (2006/C 279/02) veröffentlicht. Der Text des Abkommens und der entsprechenden Anhänge einschließlich der good Practices Regeln kann unter <http://www.nepsi.eu> abgerufen werden und beinhaltet nützliche Informationen und Hinweise für die Handhabung von Produkten, die lungengängigen Quarz enthalten.

Haftung

Diese Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen der Carl Jäger GmbH zum genannten Datum. Dennoch wird keine Garantie für die Richtigkeit, Zuverlässigkeit oder Vollständigkeit übernommen. Es obliegt dem Anwender sich zu vergewissern, dass diese Informationen für seinen speziellen Anwendungsfall geeignet und vollständig sind.